

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Keine Sonderfürsorge für ausgesteuerte Arbeitslose im Kanton Schwyz**

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 14. September 1978 ein Postulat auf Einführung einer besondern Arbeitslosenfürsorge abgelehnt und damit festgestellt, dass die allgemeine Sozialhilfe dem in wirtschaftliche Not geratenen Arbeitslosen, der keine Ansprüche mehr an eine Versicherungskasse zu stellen vermag, offensteht. Der Kantonsrat hat damit einem Antrag des Regierungsrates entsprochen. Dem regierungsrätlichen Standpunkt können folgende Überlegungen entnommen werden:

1. Die Bezugsansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung sind zeitlich beschränkt (120 bzw. 150 Tage). Die Betreuung von Arbeitslosen, die ihre Ansprüche ausgeschöpft haben, ist Sache der Kantone. Die Arbeitslosenfürsorge wird in den Kantonen entweder durch eine besondere Regelung oder im Rahmen der öffentlichen Fürsorge sichergestellt. Rund die Hälfte der Kantone haben die Arbeitslosenfürsorge in besonderen Erlassen geregelt. Für Ansprüche auf Leistungen der speziellen Arbeitslosenfürsorge gelten in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie bei der Arbeitslosenversicherung. Nichtausgesteuerte Arbeitslose, die wegen anderen Gründen in der Bezugsberechtigung auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung eingestellt sind, haben somit auch keinen Anspruch auf Leistungen der speziellen Arbeitslosenfürsorge und sind somit im Falle der Bedürftigkeit ebenfalls auf Hilfe im Rahmen der öffentlichen kantonalen Fürsorgegesetzgebung angewiesen.
2. Neben dem Kanton Schwyz kennen auch verschiedene andere Kantone keine besondere Regelung auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge. Ausgesteuerten oder nichtanspruchsberechtigten Arbeitslosen wird in diesen Kantonen nach dem kantonalen Fürsorge-recht in dem Umfang materielle Hilfe gewährt, als dies auf Grund ihrer individuellen Bedürfnisse zur Sicherung des sozialen Existenzminimums erforderlich ist (Bedürfnisprinzip).

Der Postulant regt eine spezielle Lösung der Arbeitslosenfürsorge an, weil auf öffentliche Fürsorge kein Rechtsanspruch bestehe und weil der öffentlichen Fürsorge eher ein Almosencharakter anhafte. Eine solche Betrachtungsweise fusst noch auf der überholten Annahme, dass die Gewährung öffentlicher Fürsorge generell auf Selbstverschulden beruht und nach moralischen Werten erfolgt. Dadurch werden ausgesteuerte Arbeitslose, die auf Grund besonderer Erlasse Leistungen beziehen, höher gewertet als die übrigen Arbeitslosen. Eine solche Diskriminierung läuft den gegenwärtigen Bestrebungen auf Hebung des Stellenwerts der öffentlichen Fürsorge im System der sozialen Sicherheit entgegen. Es kann hier die Frage offengelassen werden, ob der wöchentlich dreimalige Weg des stempelpflichtigen Arbeitslosen zum Gemeindearbeitsamt oder die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge für den Beteiligten diskriminierender ist. Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass neben den meisten andern Kantonen auch in unserem Kanton die öffentliche Fürsorge zur Hilfeleistung gesetzlich verpflichtet ist (§ 15 des kantonalen Fürsorgegesetzes).

3. Die Schaffung neuer Sonderhilfen, wie dies bei der postulierten speziellen Arbeitslosenfürsorge der Fall ist, fördert die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit im Sozialwesen. Namentlich in kleineren Kantonen sollten daher anstelle einer neuen Sonderhilfe nach Möglichkeit die bestehenden Institutionen und die allgemeinen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Das geltende kantonale Fürsorgegesetz bildet eine genügende Rechtsgrundlage, ausgesteuerten oder nichtanspruchsberechtigten Arbeitslosen nicht nur materielle Hilfe, sondern auch Betreuungshilfe (§ 22 des Gesetzes) zu vermitteln. Sofern das geltende Recht den sich stellenden Aufgaben nicht mehr gerecht zu werden vermag, kann dieses im Rahmen des zu erarbeitenden Sozialhilfegesetzes zeitgemäss angepasst werden.

Die Erhebungen des kantonalen Fürsorge sekretariates bestätigen im übrigen, dass für eine spezielle Arbeitslosenfürsorge kein Bedürfnis besteht. Es trifft zu, dass als Folge der wirtschaftlichen Rezession (1974/75) rund ein Viertel der gemeldeten neuen Unterstützungsfälle mit Arbeitslosigkeit begründet wurden. Dabei handelte es sich in den seltensten Fällen um ausgesteuerte Arbeitslose, sondern zur Hauptsache um solche, die in der Anspruchsberechtigung zum Bezug einer Arbeitslosenentschädigung eingestellt waren oder gar keiner Arbeitslosenversicherungskasse angehörten. Seit der Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung am 1. April 1976 ist die Zahl der mit Arbeitslosigkeit begründeten Unterstützungsfälle ganz erheblich zurückgegangen. Seit diesem Zeitpunkt musste überhaupt noch kein ausgesteuerter Arbeitsloser unterstützt werden, soweit sich dies auf Grund der durch das kantonale Fürsorge sekretariat vermittelten interkantonalen und innerkantonalen Unterstützungsfälle feststellen lässt.

### **Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich**

Im Mittelpunkt der zürcherischen Fürsorgekonferenz stand der Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz. Der Präsident der Konferenz, *Dr. Paul Urner*, konnte am 14. September 1978 in Horgen über 400 Teilnehmer begrüßen, die alle an der kommenden Gesetzgebung als Behördemitglieder oder Sozialarbeiter in starkem Masse interessiert sind. Nach der speditiven Abwicklung der statutarischen Geschäfte sprach *Regierungsrat Dr. P. Wiederkehr*, Fürsorgedirektor des Kantons Zürich, über *“Möglichkeiten und Grenzen der Fürsorgegesetzgebung”*. In lebendiger und souveräner Weise konfrontierte der Referent die Anwesenden mit sieben Grenzen, die bei der Fürsorgegesetzgebung beachtet werden müssen. Einmal geht es darum, auf dem Bestehenden aufzubauen; wir können nicht bei Null beginnen. Grenzen werden gesetzt durch Bundesrecht, durch das bestehende kantonale Recht, aber auch durch private Organisationen, die bei der Planung mitberücksichtigt werden müssen. Eine zweite Grenze wird gesetzt durch die Adressaten, nämlich die 171 Gemeinden, die grosse Unterschiede aufweisen, weshalb Organisationsformen gefunden werden müssen, die verschiedenen Bedürfnissen genügen. Eine dritte Grenze wird durch politische und weltanschauliche Auffassungen gesetzt. In welchem Ausmass soll und darf Fürsorge durch das Gemeinwesen offeriert werden? Eine vierte Grenze ergibt

sich durch Sozialversicherung, schematische Hilfe und direkte Tragung von Kosten durch die öffentliche Hand (zum Beispiel Spitalkosten). Eine fünfte Grenze sieht der Referent in den finanziellen Konsequenzen und in der Aufteilung der Kosten. Zudem müssen stets Lösungen gefunden werden, dass der Wille zur Selbsthilfe erhalten bleibt. An sechster Stelle wäre die Grenze des Vertrauens zu erwähnen. In welchem Mass müssen Kontrollen, Auflagen usw. vorgesehen werden. Und die letzte Grenze ergibt sich aus der gesetzgeberischen Forderung, in das Gesetz die wesentlichen Grundsätze aufzunehmen und die Details in Verordnungen festzuhalten.

Anschliessend stellte *Direktionssekretär Dr. P. Hostenstein* den überarbeiteten Entwurf zu einem "*Gesetz über die öffentliche Einzelhilfe*", wie er nun in die Vernehmlassung geht, vor. Die Grundgedanken des neuen Entwurfes können stichwortartig zusammengefasst werden: Anpassung der Terminologie an die neue Bundesgesetzgebung, Einbau der persönlichen Hilfe, ohne den Gemeinden bestimmte Organisationsformen vorzuschreiben, Ausbau des Wohnsitzprinzipes und vollständige Aufgabe des Heimatprinzipes, Subventionsbestimmungen. Der Entwurf unterscheidet sehr klar zwischen *Hilfspflicht* und *Kostenersatzpflicht*. Die *Hilfspflicht* liegt grundsätzlich bei der Wohngemeinde, ausnahmsweise bei der Aufenthaltsgemeinde, solange eine Wohngemeinde nicht feststeht sowie im Falle unaufschiebbarer Hilfe. Die *Kostenpflicht* liegt bei der Wohngemeinde; sie lastet auf dem Staat für Kantonsbürger ohne Wohnsitz im Heimatkanton sowie für Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist.

Nach der Mittagspause, die eine willkommene Gelegenheit für persönliche Kontakte gab, sprach *Frau Paula Jucker*, Leiterin des Gemeindesozialdienstes Dietikon, zum Thema "Der Klient und wir". Die Referentin wendete sich vor allem an neu gewählte Behördemitglieder und zeigte die methodischen Grundsätze auf, die zur positiven Kontaktnahme und sinnvollen Zusammenarbeit mit dem Klienten führen. In den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen stellte sie die Persönlichkeit des Klienten und jene des Sozialarbeiters, dessen Aufgabe es ist, mit (möglichst) jedem Klienten in eine konstruktive Beziehung zu treten, um eine echte Hilfe und Förderung erbringen zu können. Anschliessend sprach Herr Balz Geiger, Fürsorgeamt der Stadt Zürich, zum Thema "Der Klient und seine Rechtsansprüche". Sein Referat enthält eine Fundgrube von Rechtskenntnissen, von denen der im Sozialbereich nicht spezialisierte Jurist kaum eine Ahnung hat. Sein Referat erscheint deshalb in vollem Umfang in dieser Nummer (vgl. S. 161). – Unter dem Stichwort "Wie weiter?" geht der Vorsitzende auf einige Zukunftsprobleme ein, wie die weitere Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes zum Kantonalen Fürsorgegesetz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG) auf den 1. Januar 1979 sowie auf die Behandlung der Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges, die nach dem neuen Bundesgesetz (ZUG) im interkantonalen Verhältnis nicht als Unterstützungen gelten. Aber auch kantonsintern bestehen hier Probleme, die einer eingehenden Behandlung und sorgfältigen Klärung bedürfen.

M.H.

## Pro Mente Sana

In Heft 4/1978 (Seiten 56 ff.) haben wir über die Stiftung Pro Mente Sana berichtet. Ergänzend kann heute mitgeteilt werden, dass die Stiftung am 1. Mai 1978 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Der Sitz der Stiftung befindet sich am Sitz der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, 8039 Zürich, und das Zentralsekretariat bei Herrn Dr. iur. Jost Gross, Freiestrasse 26, 8570 Weinfelden (Telefon 072-22 87 08).

M.H.

## Interkantonale Bildungsstätte für Sozialarbeit

Im September 1979 beginnt ein neuer Kurs der praxisbegleitenden Ausbildung (Blocksystem) zum Sozialarbeiter. Diese Ausbildungsstätte (IBSA) berücksichtigt zwar das Minimalprogramm der Schulen für Sozialarbeit, möchte aber doch auf bestimmte Tätigkeiten ganz besonders vorbereiten. Neben der Arbeit mit Alkoholgefährdeten und Drogenabhängigen wird der gesetzlichen Hilfe und ihren Grenzgebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zu erwähnen sind etwa Amtsvormundschaften, Öffentliche Fürsorge, Gemeindesozialdienste und Schutzaufsicht. Die IBSA ist in unserer Zeitschrift schon früher vorgestellt worden (vgl. 73. Jahrg./1976, Heft 4/S. 55 und Heft 9/S. 140 sowie 74. Jahrg./1977, Heft 2/S.26).

Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat, Schlossstrasse 3, 6005 Luzern, wo auch die gewünschte Information erteilt und Dokumentation zur Verfügung gestellt wird.

M. H.

## Literatur

Gustav A. Brandt, *Psychologie und Psychopathologie für soziale Berufe* 10. veränderte Auflage. Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied und Berlin 1975, 411 Seiten.

Der Verfasser, der nach langjähriger sozialpädagogischer und psychotherapeutischer Praxis als Dozent an einer Berliner Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik waltet, möchte mit seinem Buch "dem sozialberuflich Tätigen ein psychologisches Rüstzeug an die Hand geben". Dabei geht es aber nicht darum, Sozial-

arbeiter und Heimerzieher zu Fachleuten auf allen Gebieten der Psychologie zu machen. "Sie sollen keine psychologischen Gutachten abgeben, keine Testverfahren durchführen, keine Diagnose oder Therapie manifester Neurosen oder Psychosen vornehmen. Aber sie sollen eine *psychosoziale Diagnose* stellen können, und ihre Arbeit bedeutet in jedem Falle Arbeit an Menschen und mit Menschen, die der Krisen-, Lebens- oder Wachstumshilfe bedürfen." – Brandt gliedert sein von Belesenheit, praktischer Erfahrung und mitmenschlicher Haltung zeugen-